

Wahlbekanntmachung

Aufforderung zur Nachbesetzung von Beisitzern und deren Stellvertretern für den Wahlausschuss der Stadt Landsberg zur Bürgermeisterwahl am 09.10.2022 und einer eventuellen Stichwahl am 06.11.2022

Gemäß § 4 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) werden hiermit die im Wahlgebiet der Stadt Landsberg vertretenen Parteien und Wählergruppen aufgefordert für die oben genannte Bürgermeisterwahl Wahlberechtigte als Beisitzer und als stellvertretende Beisitzer des Gemeindevahlausschusses vorzuschlagen.

Dem Wahlausschuss obliegt gemäß § 10 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz Sachsen-Anhalt (KWG LSA) die Vorbereitung und Leitung der Wahl. Vorsitzender des Wahlausschusses ist der Gemeindevahlleiter. Zu den Aufgaben des Wahlausschusses gehören u.a. die Entscheidung über die Zulassung von Wahlvorschlägen bzw. Wahlbewerbern und die endgültige Feststellung des Wahlergebnisses nach Auswertung der Niederschriften aus den Wahlbezirken. Die Beschlüsse des Wahlausschusses werden in öffentlicher Sitzung gefasst.

Vorschläge für die Mitarbeit im Wahlausschuss können in der Inneren Verwaltung der Stadt Landsberg, Köthener Straße 2, 06188 Landsberg in schriftlicher Form bzw. per mail an wahlamt@stadt-landsberg.de bis **11.08.2022** abgegeben werden.

Die Meldung soll Name, Vorname und Wohnanschrift der vorgeschlagenen Person beinhalten.

Aufforderung zur Benennung von Beisitzern und deren Stellvertretern zur Bildung der Wahlvorstände in den Wahlbezirken der Stadt Landsberg zur Bürgermeisterwahl am 09.10.2022 und einer eventuellen Stichwahl am 06.11.2022

Darüber hinaus werden hiermit gemäß § 6 Abs. 2 KWO LSA die im Wahlgebiet der Stadt Landsberg ortsansässigen Parteien und Wählergruppen aufgefordert für die Besetzung der Wahlvorstände in den Wahllokalen Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer und stellv. Beisitzer vorzuschlagen.

Vorschläge für die Mitarbeit im Wahlvorstand können in der Inneren Verwaltung der Stadt Landsberg, Köthener Straße 2, 06188 Landsberg in schriftlicher Form bzw. per mail an wahlamt@stadt-landsberg.de bis **11.08.2022** abgegeben werden.

Die Meldung soll Name, Vorname und Wohnanschrift der vorgeschlagenen Person beinhalten.

Wahlbewerber können diese Wahlehenämter (Wahlausschuss und Wahlvorstand) nicht innehaben. Für die Ablehnung eines Wahlehenamtes, das

Ausscheiden aus einem Wahlehrenamt, den Ersatz des Aufwandes und des Verdienstaufalles wird auch hier auf § 13 Abs. 1 bis 3 des Kommunalwahlgesetzes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) verwiesen.

Im Übrigen wird auf § 9 Abs. 1a Kommunalwahlgesetz Sachsen-Anhalt (KWG LSA) hingewiesen, wonach Beschäftigte der Gemeinde auch dann zum Gemeindegewahlleiter oder zu seinem Stellvertreter sowie zum Wahlvorsteher oder zu einem Beisitzer eines Gemeindegewahlvorstandes berufen werden kann, wenn er nicht im Wahlgebiet wohnt.

Gleiches gilt auch nach § 10 Abs. 1a Kommunalwahlgesetz Sachsen-Anhalt (KWG LSA) auch für die Beisitzer der Gemeindegewahlvorstände. Demnach können zu Beisitzern der Gemeindegewahlvorstände unbefristete Beschäftigte der Stadt Landsberg bestimmt werden, wenn sich nicht genügend Wahlberechtigte finden lassen.

Die Beisitzer und stellvertretenden Beisitzer der Gemeindegewahlvorstände werden nach dem in § 6 Abs. 3 der Kommunalwahlordnung Sachsen-Anhalt (KWO LSA) bestimmte Verfahren berufen.

Für die Ablehnung eines Wahlehrenamtes, für das Ausscheiden aus einem Wahlehrenamt, den Ersatz des Aufwandes und des Verdienstaufalles wird auf die Bestimmungen des § 13 Abs. 1 bis 3 des Kommunalwahlgesetzes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) hingewiesen.



Dögel
Stadtwahlleiterin